

# TransGender Europe

## – Network and Council



Registriert beim Österreichischen Bundesministerium für Inneres, ZVR 468948000, (<http://zvr.bmi.gv.at/Start>)

---

## Statuten

Wien, am 06. 12. 2006

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeit.....	2
§ 2	Zweck.....	2
§ 3	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks .....	2
§ 4	Arten der Mitgliedschaft .....	3
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 8	Pooling Platform (Abstimmungsplattform) .....	4
§ 9	Working Groups (Arbeitskreise).....	5
§ 10	Vereinsorgane.....	5
§ 11	Die ordentliche Mitgliederversammlung .....	5
§ 12	Außerordentliche Mitgliederversammlungen .....	5
§ 13	Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen.....	5
§ 14	Aufgabenkreis der Mitgliederversammlungen.....	6
§ 15	Das Steering Committee (die Ratskommission) .....	6
§ 16	Das Exekutive Board (der Vorstand).....	7
§ 17	Aufgabenkreis des Exekutive Boards .....	7
§ 18	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder .....	8
§ 19	Die Rechnungsprüfer .....	8
§ 20	Das Schiedsgericht .....	8
§ 21	Freiwillige Auflösung der Vereinigung .....	8

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit**

- (1) Der Verein führt den Namen „TransGender Europe – Network and Council“, kurz „tgeu.net“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Europa.
- (3) TransGender Europe ist eine nicht auf Gewinn orientierte Vereinigung, die sich für Respekt, Gleichberechtigung und Gesundheit aller TransGender Personen einsetzt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist:

- (1) Die länderübergreifende Vernetzung von Personen, Gruppen und Organisationen, die sich für eine Verbesserung der Lebenssituation aller TransGender Personen einsetzen.
- (2) Für die Wahrung der Menschenrechte von TransGender Personen in Europa, deren soziale und rechtliche Gleichstellung sowie einen respektvollen Umgang einzutreten.
- (3) Auf einen Abbau gesellschaftlicher und rechtlicher Diskriminierung sowie einer Verbesserung der sozialen Integration hinzuwirken.
- (4) Die Förderung der Gesundheit und des Zugangs zur Gesundheitsversorgung von TransGender Personen.
- (5) Beratung, Information und Unterstützung in TransGender-Fragen insbesondere für TransGender-Personen und deren Angehörige.
- (6) Die Förderung der Bildung und Erziehung zu TransGender Themen.
- (7) Aufklärung der Allgemeinheit über die Vielfalt von TransGender Lebensweisen um Vorurteile abzubauen und Diskriminierungen aufzulösen.
- (8) Die Vertretung der Interessen von TransGender Personen in gesellschaftlichen Diskursen.
- (9) Und die Lebensbedingungen von TransGender Personen im allgemeinen zu verbessern.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll u.a. durch folgende Tätigkeiten erreicht werden:
  - (a) Der Aufbau von europaweit vernetzten Strukturen.
  - (b) Die Veranstaltung regelmäßig stattfindender TransGender Ratsversammlungen, bei denen TransGender Aktivisten zur Diskussion Angelegenheiten der Gemeinschaft zusammentreffen.
  - (c) Zusammenarbeit mit den Medien, anderen Organisationen und öffentlichen Stellen, sowie die Abgabe von Stellungnahmen.
  - (d) Die Vertretung der Interessen von TransGender Personen bei europäischen Institutionen sowie anderen Einrichtungen und Organisation.
  - (e) Zusammenarbeit mit Institutionen, Vereinen und Gruppen, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen.
  - (f) Die Unterstützung von Projekten, Programmen, Aktionen und Initiativen von Mitgliedern, denen eine europäische Dimension hinzugefügt werden soll.
  - (g) Die Entwicklung und Durchführung grenzüberschreitender Initiativen, Projekte und Aktionsprogramme sowie die Teilnahme an weltweiten Aktivitäten und Projekten, die den Vereinszielen entsprechen.
  - (h) Rechtliche und materielle Unterstützung von Personen, die aufgrund ihrer Geschlechtsidentität Bedrohungen und Diskriminierung ausgesetzt sind oder in der Wahrnehmung ihrer Rechte bedroht werden.
  - (i) Förderung von Selbsthilfe- und Beratungseinrichtungen, die Tätigkeiten im Sinn des Vereinszwecks ausüben.
  - (j) Unterstützung des Aufbaus lokaler, regionaler und nationaler Infrastrukturen für TransGender Personen.

- (k) Die Durchführung oder Unterstützung von wissenschaftlichen, künstlerischen oder sozialen Projekten, die den Zielen des Vereins entsprechen.
  - (l) Zur Erreichung des Vereinszwecks kann TransGender Europe unter anderem jedes Informationsmedium und Werbemittel einsetzen, sowie informative, wissenschaftliche, kulturelle oder gesellige Veranstaltungen organisieren.
  - (m) Und andere dem Vereinszweck dienliche Aktivitäten.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- (a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
  - (b) Erträge aus Veranstaltungen und Sammlungen.
  - (c) Erträge aus dem Verkauf vereinseigener Güter und Publikationen.
  - (d) Erträge aus dem Anbieten von Diensten.
  - (e) Öffentliche, private und sonstige Spenden und Zuwendungen, Darlehen, Stipendien und Beihilfen.

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen sein, sowie Gruppen, die sich für TransGender Angelegenheiten engagieren. Gruppen und juristischen Personen bestimmen Repräsentinnen<sup>1</sup> die sie in Vereinsangelegenheiten vertreten.

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, assoziierte und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder (members) sind jene, die ihren Mitgliedsbeitrag bezahlen und sich dauernd an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (2) Fördernde Mitglieder (companions) sind jene, die durch regelmäßige oder namhafte einmalige Beiträge und Leistungen den Verein unterstützen.
- (3) Assoziierte Mitglieder (friends) sind jene, die die Ziele der Vereinigung materiell, durch ihr Interesse oder Engagement unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme neuer Mitglieder obliegt dem Steering Committee bzw. einem von ihm aus den eigenen Reihen nominierten Aufnahmeausschuss. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfordert die Zustimmung der Mitgliederversammlung (§ 14(6)).
- (2) Gruppen und juristischen Personen, die um ordentliche Mitgliedschaft ansuchen, haben mit ihrem Antrag ein Gruppenprofil zu ihrem Engagement zu übermitteln.
- (3) Einzelne Personen, die um ordentliche Mitgliedschaft ansuchen, haben mit ihrem Aufnahmeantrag eine Beschreibung ihrer Person zu übermitteln.
- (4) Jede Gruppe und juristische Person, die Mitglied von TransGender Europe ist, hat das Recht Repräsentanten zu nominieren. Die Repräsentanten teilen die Art der Mitgliedschaft (§ 4) ihrer Gruppe.
- (5) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst durch die Konstituierung des Vereines wirksam. Stimmberechtigte Members des Ersten Europäischen TransGender-Council (Wien, 2005) haben das Recht als ordentliche Mitglieder des Vereins aufgenommen zu werden.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder mit dem Tod (bei juristischen Personen mit Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei Gruppen mit deren Auflösung). Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Executive Board mitgeteilt werden.
- (3) Die Streichung eines ordentlichen Mitgliedes kann das Steering Committee vornehmen, wenn dieses durch Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages, anhaltend fehlendem Engagement oder Unerreichbarkeit per Email erkennen lässt, kein Interesse mehr an der Vereinsmitgliedschaft zu haben. Dies gilt sinngemäß auch für fördernde Mitglieder.

Gegen eine Streichung kann innerhalb eines Monats ein Einspruch beim Mitglieder-Unterausschuss eingebracht werden. Dieses kann zusätzliche Informationen zum Überdenken der Entscheidung anfordern.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Steering Committee wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, bei Zuwiderhandeln gegen den Vereinszweck und wegen vereinschädigendem Verhalten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. (4) genannten Gründen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht, das aktive und passive Wahlrecht, der Zugang zum Mitgliederbereich der Webplattform, die Mitbestimmung über das Pooling Platform und die Teilnahme an Working Groups steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht kann nur von natürlichen Personen wahrgenommen werden.
- (3) Mitglieder müssen eine gültige Email-Adresse angeben, von der sie im Abstand von zumindest 10 Tagen Post abrufen. Änderungen der Email Adresse sind dem Executive Board 14 Tage vor Erlöschen der alten Adresse mitzuteilen.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangscodes zum Mitgliederbereich der Webplattform geheim zu halten. Bei Verdacht des Bekanntwerdens ihres Passworts haben sie unverzüglich ein neues Passwort anzufordern.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereines beeinträchtigt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands bestätigten Höhe verpflichtet.
- (6) Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.

## **§ 8 Pooling Platform (Abstimmungsplattform)**

Das Pooling Platform ist eine im geschützten Mitgliederbereich der Webplattform etablierte Abstimmungsmaschine zur demokratischen Entscheidungsfindung über gemeinsames Vorgehen und zukünftige Entwicklungen des Vereins.

- (1) Das Pooling Platform dient zur Entscheidungsfindung zu Grundsatzfragen, zur Schwerpunktsetzung aber auch zu konkreten Aktivitäten von TransGender Europe. Über das Pooling Platform kann abgeklärt werden wie viele Gruppen oder Personen mögliche Aktivitäten des Netzwerks ideell oder auch durch ihr konkretes Engagement unterstützen.
- (2) Zu Fragen die der Mitgliederversammlungen vorbehalten sind (§ 14) können über das Pooling Platform gültige Stimmen nur parallel zur jeweiligen Versammlung abgegeben werden.
- (3) Anträge zur Abstimmung am Pooling Platform können durch die Sprecher von Working Groups (§ 9), durch mindestens zwei Mitgliedern des Steering Committees oder eines Mitglied des Executive Boards eingebracht werden.
- (4) Die Periode, innerhalb derer über Anträge abgestimmt werden kann ist durch den/die Einbringer des Antrags mit Berücksichtigung von dessen Dringlichkeit festzulegen. Sie darf nicht kürzer als 10 Tage sein. Die Abstimmung muss per E-Mail allen Wahlberechtigten zumindest fünf Tage vor Beginn der Abstimmungsfrist angekündigt werden.
- (5) Antragsteller können Abänderungsanträge und Neuformulierungen bis zu Beginn der Abstimmungsfrist einbringen.
- (6) Anträge werden i.d.R. mit einfacher Mehrheit angenommen. Das Erfordernis einer qualifizierteren Mehrheit kann sich aufgrund der Statuten oder auf Wunsch der Antragsteller ergeben.
- (7) Stehen mehrere Formulierungen oder Anträge zu einem Thema zur Abstimmung, so werden diese konkurrierend abgestimmt.

## **§ 9 Working Groups (Arbeitskreise)**

- (1) Zur Betreuung spezieller Themenkreise können vom Executive Board und vom Steering Committee Working Groups eingerichtet werden. Vorschläge zur Konstituierung neuer Working Groups können von mindestens drei Mitgliedern eingebracht werden.
- (2) Die Sprecherin einer Working Group wird zunächst vom Steering ernannt. Die Working Group kann jederzeit eine andere Sprecherin mit einfacher Mehrheit bestimmen. Die Sprecher haben dem Steering Committee Auskunft über die Tätigkeit der Working Group zu geben und können in beratender Funktion zu Sitzungen des Steering Committees eingeladen werden.
- (3) Working Groups diskutieren und entscheiden auf speziellen Mailinglisten in eigenen Web-Bereichen sowie am TransGender Council.
- (4) Jedes Mitglied kann mehreren Working Groups angehören.
- (5) Die Working Groups können beim Executive Board Vereinsmittel für ihre Tätigkeit beantragen. Das Executive Board entscheidet nach Maßgabe der Mittel und Prioritäten. Berufungen gegen diesbezüglichen Entscheidungen des Executive Board sind nicht möglich.
- (6) Einkünfte aus der Tätigkeit einer Working Group sind automatisch Teil des Gesamtbudgets des Vereins.
- (7) Eine Working Group kann sich mit einfacher Mehrheit auflösen. Das Steering Committee kann jede Working Group mit 2/3 Mehrheit wieder auflösen.

## **§ 10 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen (§ 11 bis § 14), das Steering Committee (§ 15) und das Executive Board (§ 16 bis § 18) sowie die Rechnungsprüfer/innen (§ 19) und das Schiedsgericht (§ 20).

## **§ 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentlichen Mitgliederversammlung von TransGender Europe soll alle zwei Jahre, zumindest aber alle vier Jahren durch das Executive Board einberufen werden.
- (2) Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder so früh wie möglich, spätestens acht Wochen vor dem Termin über Email einzuladen. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss binnen vier Wochen vor dem TransGender Council bekannt gegeben werden. Für gültige Beschlüsse müssen Anträge mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Executive Board in Schriftform, elektronisch oder per Post eingegangen sein.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Steering Committees oder der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Executive Boards oder einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer<sup>ii</sup> oder auf Beschluss einer Rechnungsprüferin<sup>iii</sup> binnen sechs Wochen nach Einlangen des Antrags beim Executive Board stattzufinden.
- (2) Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder spätestens drei Wochen vor dem Termin über Email einzuladen. Die Tagesordnung ist zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Anträge können bis eine Woche davor eingebracht werden.

## **§ 13 Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen**

- (1) Anträge zur Kandidatur für das Steering Komitee, das Executive Board und die Rechnungsprüfung sollen die Kandidaten und ihr zu erwartendes Engagement im Verein beschreiben.
- (2) Wahlvorschläge für das Executive Board sind en bloc einzubringen und abzustimmen. Die Anträge, die die Größe und die Funktionsverteilung des künftigen Executive Boards spezifizieren sind vor der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
- (3) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Initiativanträge zu Punkten der Tagesordnung sind zulässig.
- (4) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach § 7(2) der Statuten. Gruppen und juristische Personen werden durch ihre Repräsentanten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist zulässig.

- (5) Das Steering Committee kann eine zu den Mitgliederversammlungen parallel laufende web-basierte Abstimmung ermöglichen. Dafür müssen die eingebrachten Anträge und die Profile der für Vereinsfunktionen kandidierenden Personen im Web veröffentlicht werden. Die online Abstimmungsfrist darf nicht über die Abstimmungsfrist bei der Mitgliederversammlung hinausgehen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Absatz wird bei einer parallel laufenden online-Abstimmung gegenstandslos.
- (7) Das Gewicht mit dem Gruppen und juristische Personen insgesamt in Abstimmungen berücksichtigt werden steigt degressiv mit der Anzahl der von ihren Repräsentantinnen abgegebenen Stimmen. Der genaue Modus wird durch die Wahlordnung geregelt.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Statutenänderungen bedürfen einer zweidrittel Mehrheit.
- (9) Der Vorsitz in den Mitgliederversammlungen wird vom Executive Board bestimmt.

#### **§ 14 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlungen**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Bestätigung des Voranschlags.
- (3) Wahl der Mitglieder des Steering Committees und der Rechnungsprüfer.
- (4) Wahl oder Bestätigung einer vorangegangenen Wahl des Executive Boards sowie die Enthebung dessen Mitglieder. Die Wahl des Executive Boards kann innerhalb der letzten sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung über die Pooling Platform erfolgen.
- (5) Bewilligung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (7) Bestätigung einer Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

#### **§ 15 Das Steering Committee (die Ratskommission)**

- (1) Aufgaben des Steering Committees sind die Organisationsentwicklung, inhaltliche Zielvorgaben, Projektmanagement, die Mitgliederbetreuung, die Repräsentation des Netzwerks, die Vorbereitung der TragsGender Councils und anderer Treffen und die Einsetzung und Auflösung von Working Groups.
- (2) Das Steering Committee spiegelt gut wie möglich die regionale, inhaltliche und geschlechtliche Vielfalt der Mitglieder wieder.
- (3) Die Aufnahme, der Ausschluss und die Streichung von Vereinsmitgliedern obliegt dem Steering Komitee. Zur Durchführung dieser Aufgaben kann es einen Mitglieder-Unterausschuss aus seinen Reihen nominieren.
- (4) Das Steering Komitee umfasst bis zu 16 Aktivist:innen, die sich auch selbst als TransGender-Personen verstehen. Mitglieder des Executive Boards sind per se Mitglieder des Steering Committee. Das Steering Committee kann weitere Mitglieder durch einfache Mehrheit seiner Mitglieder aufnehmen.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben steht dem Steering Committee eine eigene Mailing Liste und ein spezielles Pooling Platform zur Verfügung. Das Steering Committee trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Neben dem in § 8(4) und (5) geregelten Abstimmungsmodus kann für dringende Entscheidungen auch eine 24-stündige Abstimmungsfrist festgelegt werden. Die Frist beginnt mit der persönlichen Information aller Steering-Mitglieder per Telefon oder SMS. Bei solchen dringenden Abstimmungen können die Stimmen nicht nur über Internet, sondern auch per Telefon, SMS oder Email eingebracht werden.
- (6) Das Steering Committee soll nach Maßgabe der Aufgaben und Ressourcen zwei mal jährlich tagen. Ort und Zeit des Zusammentreffens sind abzustimmen und sobald als möglich, mindestens aber vier Wochen vor der Sitzung allen Mitgliedern des Steering Committee bekannt zu geben. Die dabei

getroffenen Entscheidungen sind allen Mitgliedern des Committee im Rahmen eines Protokolls mitzuteilen. Das Quorum beträgt 1/3 der Mitglieder des Steering Committee. Falls dieses Quorum nicht erreicht wird, müssen Abstimmungen über die online Pooling Platform bestätigt werden.

- (7) Die Funktionsperiode des Steering Committee endet bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung mit der erneuten Bestellung eines Steering Committee. Sofern keine Mitgliederversammlung einberufen wird, hat das Executive Board spätestens nach drei Jahren eine web-basierte Wahl der Funktionäre auszuschreiben. Ausgeschiedene Funktionäre sind wieder wählbar.
- (8) Außer durch Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion der Mitglieder des Steering Committees durch Rücktritt (§ 15(9)), Streichung (§ 15(10)), Enthebung (§ 15(11)) oder Tod.
- (9) Mitglieder des Steering Committee können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Steering Committee, im Falle des Rücktritts des gesamten Committee an die Mitgliederversammlung zu richten.
- (10) Bei länger, mindestens sechs Monaten anhaltender Nicht-Teilnahme an den Diskussionen, Abstimmungen oder Treffen können Mitglieder des Steering Committee nach Abwarnung mit 2/3 Mehrheit der übrigen Mitglieder aus dem Steering Committee gestrichen werden.
- (11) Das Steering Komitee oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit über die Pooling Platform mit Dreiviertelmehrheit ihrer Funktion enthoben werden.

## **§ 16 Das Exekutive Board (der Vorstand)**

- (1) Das Executive Board besteht aus drei bis sieben Personen, darunter die Obfrau (chairwoman), die Schriftführerin (executive secretary) und die Kassierin (executive treasurer). Für jede dieser Funktionen kann auch eine Stellvertreterin gewählt werden. Funktionen im Vorstand können nur von ordentlichen Mitgliedern des Vereins und nur von natürlichen Personen besetzt werden.
- (2) Das Exekutive Board kann Assistentinnen mit der Durchführung spezifischer Aufgaben beauftragen.
- (3) Das Executive Board, das von den Mitgliedern gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied des Steering Committees zu kooptieren.
- (4) Beschlüsse des Executive Board erfordern eine 50%ige Abstimmungsbeteiligung. Das Executive Board fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
- (5) Darüber hinaus verleiht sich das Executive Board seine Geschäftsordnung selbst.
- (6) Die Funktionsdauer des Executive Boards endet bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Executive Boards. Bewerberinnen / Bewerber für das Executive Board haben ihre Kandidatur gemeinsam spätestens eine Woche vor Beginn der Wahl beim Executive Board einzubringen. Zwei Nominierungen von ordentlichen Mitgliedern, die selbst nicht zum Executive Board kandidieren, sind vorzulegen.
- (7) Die Funktion der Mitglieder des Executive Board endet mit Ablauf der Funktionsperiode § 16(6) sowie sinngemäß aufgrund der in § 15(8) genannten Umstände. Rücktritte, Streichungen und Enthebungen werden erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolgerin (§ 16(3)) wirksam.

## **§ 17 Aufgabenkreis des Exekutive Boards**

Dem Executive Board obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie jährliche Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Veröffentlichung dieser Dokumente für die Mitglieder.
- (3) Einberufung der Mitgliederversammlungen.
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- (6) Erstellung eines Arbeitsplans für das kommende Geschäftsjahr.

TransGender Europe kann nur durch zwei Mitglieder des Executive Board gemeinsam vertreten werden, die aufgrund ordnungsgemäßer Ermächtigung des Boards handeln. Bei Geldtransaktionen bis 500 Euro ist die Kassierin alleine zeichnungsberechtig<sup>iv</sup>.

### **§ 18 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Obfrau ist die höchste Vereinsfunktionärin. Ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Bei Gefahr im Verzug ist sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Steering Committee oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Die Schriftführerin hat die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr obliegt die Verantwortung für die Erstellung der Protokolle der Mitgliederversammlung, des Steering Committee und des Vorstands.
- (3) Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau, der Schriftführerin oder der Kassierin deren Stellvertreterinnen.

### **§ 19 Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die zwei Rechnungsprüferinnen werden von allen Mitgliedern für die Funktionsdauer des Executive Boards von der Gemeinschaft der ordentlichen Mitglieder gewählt. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen von § 15(7) und § 15(9) sinngemäß.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Ihr jährlicher Prüfbericht ist dem Steering Committee vorzulegen und in der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu präsentieren.

### **§ 20 Das Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. Es wird derartig gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Executive Board zwei Mitglieder als Schiedsrichterinnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit die fünfte Schiedsrichterin, die zugleich Vorsitzende des Schiedsgerichts ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Stellungnahme aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 21 Freiwillige Auflösung der Vereinigung**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Abstimmung oder Mitgliederversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Fall einer freiwilligen Auflösung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - das Executive Board über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat es eine Liquidatorin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiva und Steuern verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

---

<sup>i</sup>) Weibliche Form gilt in diesen Statuten für alle Geschlechter.

<sup>ii</sup>) § 21 Abs, 5 erster Satz VereinsG 2002.

<sup>iii</sup>) § 21 Abs, 5 zweiter Satz VereinsG 2002.

<sup>iv</sup>) Gilt im Innenverhältnis.